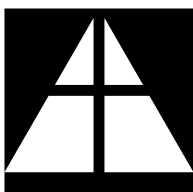


**63. Ordentliche Synode
des
Katholischen Bistums der Alt-Katholiken
in Deutschland**

Anträge

Rechnungsabschlüsse



ANTRÄGE

Antrag	Block	Antragsteller	Stichwort zum Inhalt	Seite
1	A	Synodalvertretung	Verordnungen durch die SV	3
2	A	Der Bischof	Synodalabgeordnete baj und baf	5
3	A	Bremen	Sakramente für Umgepfarrte	5
4	A	Sprecherkreis GiE	Ergänzung Ruhestand	6
5	A	Synodalvertretung	Kirchen in Sakramentsgemeinschaft	6
6	A	Synodalvertretung	Postanschrift der Gerichte	6
7	B	Synodalvertretung	Neuordnung Rechtskommission	7
8	B	Synodalvertretung	Wahlordnung mit Briefwahl	8
9	B	Bremen	Amtszeit des Kirchenvorstandes	13
10	B	Kaufbeuren	Amtszeit des Kirchenvorstandes	14
11	C	Synodalvertretung	Unterstützungsfonds	15
12	C	Berlin	Finanzen	15
13	C	Der Bischof	DEVO Änderung TVöD	15
14	D	Berlin	Barrierefreiheit	16
15	D	Bremen	Gemeindeversammlungen online	16
16	D	Sprecherkreis GiE	Sichtbarkeit in der Öffentlichkeitsarbeit	17
17	D	Sprecherkreis GiE	Sichtbarkeit in der Öffentlichkeitsarbeit	17
18	E	Bottrop	Friedensarbeit	17
19	E	Bottrop	Umweltarbeit	18
20	E	Bremen	Gleichstellungsbeauftragte	18
21	E	Hamburg	Gleichstellungsbeauftragte	19
22	F	Landau	Namens-Findungskommission	20

Anmerkung:

Bei den vorab veröffentlichten Anträgen waren zwei Anträge der Pfarrgemeinde Essen beigelegt, die in diesem Antragsheft nicht mehr aufgeführt werden. Beide Anträge konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht entsprechend § 10 (2) SGO durch die Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sondern vom Kirchenvorstand, der nicht antragsberechtigt ist.

RECHNUNGSABSCHLÜSSE

ANTRÄGE

BLOCK A

ANTRAG 1

Die Synodalvertretung Verordnungen durch die Synodalvertretung

Derzeit gibt es in der SGO nur die Möglichkeit, dass in eiligen Fällen der Bischof – mit Zustimmung der Synodalvertretung – vorläufige Regelungen erlässt, die bis zur endgültigen Regelung durch die Synode gelten (§ 24 SGO). Es gibt jedoch keine Möglichkeit, dass die Synode der Synodalvertretung die Befugnis überträgt, für bestimmte Fälle Verordnungen zu erlassen, insbesondere um (z. B. technische) Einzelheiten zu regeln.

Deshalb soll ein Verfahren in die SGO aufgenommen werden, mit dem geregelt wird, wie die Synode der Synodalvertretung (SV) die Befugnis übertragen kann, eigenständig Verordnungen zu erlassen. Die SV kann dann auf Beschluss der Synode hin definierte Aufgaben erledigen und durch Verordnung ohne weitere Beteiligung der Synode veröffentlichen und in Kraft setzen. In einem solchen Beschluss soll die Synode klare Vorgaben machen, z. B., ein bestimmtes Ziel vorgeben, bestimmte Regelungen ausschließen oder eine Verordnung zeitlich zu befristen. Sinn der Regelung soll sein, die Diskussionen der Synode über technische Details zu entlasten. Die in § 5 SGO verankerte Entscheidungsvollmacht der Synode wird hierdurch nicht berührt, da sie Entscheidungen der SV jederzeit aufheben oder verändern kann.

Da der Bischof oder die Bischöfin Mitglied der SV ist, ist eine gesonderte Einbindung nicht erforderlich. Würde man formulieren „Bischof oder Bischöfin und Synodalvertretung“, dann könnte der Bischof oder die Bischöfin den Erlass einer Verordnung verhindern, selbst wenn die Mehrheit in der SV für die Verordnung wäre. Für ein solches Veto-Recht des Bischofs oder der Bischöfin gibt es bei einer regulären Verordnung keinen Grund. Insofern unterscheidet sich eine reguläre Verordnung von der vorläufigen Verordnung gemäß § 24 SGO: Vorläufige bischöfliche Verordnungen kann der Bischof mit Zustimmung der SV erlassen. Die Unterscheidung ist aber sachgerecht, denn in § 24 SGO gibt es keine Grundentscheidung der Synode, so dass eine Zusammenwirken von zwei Einheiten (einerseits Bischof; andererseits SV mit Bischof als einfachem Mitglied) sinnvoll ist.

Zur Aufnahme dieses Verfahrens in die SGO sind die §§ 5, 19, 24 und 35 zu ändern, bzw. zu ergänzen.

Die Neuregelung in § 5 SGO orientiert sich an Artikel 80 Abs. 1 Grundgesetz.

Die Synode möge beschließen:

Die Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird wie folgt geändert:

§ 5 Aufgaben; Einberufung

Hinter dem bisherigen Absatz (1) wird folgender Absatz (2) eingefügt:

„(2) Die Synode kann durch Beschluss, der Inhalt, Zweck und Ausmaß der Befugnis bestimmt, der Synodalvertretung den Erlass von Verordnungen übertragen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Übertragung sind in der Verordnung anzugeben.“

§ 5 Absatz (2) wird zu Absatz (3).

Begründung:

Die Ergänzung von § 5 dient der Entlastung der Synode von Diskussionen z. B. über technische Details von Vorschriften. Die betrifft etwa Ordnungen die Einzelheiten regeln, insbesondere wenn grundsätzliche Beschlüsse zur Sache bereits vorliegen. Die SV kann dann nach dem neuen Verfahren beauftragt werden – etwa unter Inanspruchnahme der Rechtskommission – auf dieser Grundlage zeitnah Synodenbeschlüsse umzusetzen und entsprechend auszugestalten ohne diese erneut der Synode vorzulegen zu müssen. Die SV ist dabei streng an die Vorgaben der Synode gebunden. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Beschluss und seine Einzelheiten in der entsprechenden Verordnung jeweils anzugeben sind.

§ 19 Verkündung; Inkrafttreten

Der bisherige Text erhält folgende Fassung und wird zu Absatz (1):

„(1) Die Bischöfin oder der Bischof verkündet die Synodenbeschlüsse und die von der Synodalvertretung erlassenen Verordnungen innerhalb von 60 Tagen im Amtlichen Kirchenblatt. Damit treten die Beschlüsse der Synode und die von der Synodalvertretung erlassenen Verordnungen in Kraft. In dringenden Fällen kann die Synode Beschlüsse, die keine Änderung der Synodal- und Gemeindeordnung beinhalten, sofort in Kraft setzen.“

§ 19 Verkündung; Inkrafttreten

Es wird folgender 2. Absatz hinzugefügt:

„(2) Der Bischof oder die Bischöfin verkündet Änderungen der Synodal- und -Gemeindeordnung, die als direkte Folge endgültiger Beschlüsse der Synode entstanden sind, nach Zustimmung der Synodalvertretung im Amtlichen Kirchenblatt. Damit treten diese Änderungen in Kraft.“

§ 24 Bischöfliche Verordnungen

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Vorläufige Bischöfliche Verordnungen“

§ 35 Besondere Aufgaben

Hinter Absatz (3) wird folgender Absatz (4) eingefügt:

„(4) Die Synodalvertretung erlässt im Auftrag der Synode nach deren Beschlüssen und Vorgaben Verordnungen, die durch den Bischof oder die Bischöfin verkündet werden.“

Um die von der SV gefertigten Verordnungen und deren Inhalte rechtskräftig zu veröffentlichen und in Kraft treten zu lassen, wird § 19 entsprechend ergänzt.

§ 19 der SGO wird dahingehend ergänzt, dass die von der Rechtskommission erarbeiteten Änderungen der SGO, die sich direkt aus endgültigen Beschlüssen der Synode ergeben, nach Zustimmung der Synodalvertretung im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht werden und damit in Kraft treten. Die Zustimmung der Synodalvertretung stellt sicher, dass die Änderungen eine sachgerechte Umsetzung der Synodenbeschlüsse darstellen. Die Regelung beseitigt die Notwendigkeit, Änderungen von Rechtstexten, deren Inhalte bereits in Kraft getreten sind, erneut der Synode vorzulegen.

Die Überschrift zu § 24 ist wie folgt geändert um die bisherige Begriffsbestimmung „Bischöflichen Verordnungen“, die immer nur vorläufig sind, von den Verordnungen der SV eindeutig abzugrenzen zu können und Verwechslungen zu vermeiden.

Die zusätzliche Aufgabe, Verordnungen auf Beschluss der Synode hin zu erlassen, ist den Aufgaben der SV in § 35 hinzuzufügen.

ANTRAG 2
Der Bischof
Synodalabgeordnete baj und baf

Die Synode möge beschließen:

SGO § 7 (1) wird ergänzt um Punkt 6: je ein Mitglied des Bundes Alt-Katholischer Jugend (baj) und des Bundes Alt-Katholischer Frauen (baf), das vom jeweiligen Vorstand bestimmt wird.

SGO § 7 (2) lautet neu: Mitglieder der Synode nach Absatz 1 Nr. 3, 5 und 6 können nur Personen sein, die dem Bistum seit mindestens zwei Jahren angehören.

Begründung:

Im Hintergrund dieses Antrags stand die Beobachtung, dass die Jugend bei unserer Synode allenfalls über Gemeindegynodale vertreten ist. Da bislang (was nun geändert ist) parallel zur Synode die Bistumsjugendvollversammlung tagte, waren die im baj engagierten Jugendlichen, genauso wie der Bistumsjugendseelsorger, von der Synode de facto ausgeschlossen.

Auch wenn dies nun nicht mehr der Fall ist, sollte es uns allen ein Anliegen sein, die Jugend stärker in das synodale Leben der Kirche einzubeziehen und ihr die Chance zu geben, ihre Anliegen direkt einzubringen. Die Möglichkeit, eine oder einen Synodalen zu entsenden, kann die Wahrnehmung des baj im Bistum erhöhen, aber genauso die Wahrnehmung der Fragen, die das Bistum bewegen, im baj.

Es ist eine logische Konsequenz, auch den baf mit einzubeziehen, wenn der baj in der Synode vertreten ist.

In der Vergangenheit wurde gegen gruppenbezogene Synodale mit dem Gemeindeprinzip argumentiert, das für die Wahl der Synodalen maßgeblich ist. Allerdings wird dies zum einen durch zwei Synodale nicht nennenswert durchbrochen. Es steht auch nicht zu befürchten, bei anderen Gruppierungen im Bistum Begehrlichkeiten zu wecken, denn bistumsweite Gruppierungen mit einer nennenswerten Mitgliederzahl, die die Gewähr der Dauer bieten, sind nicht zu erkennen. Die Wahl der Synodalen durch den jeweiligen Vorstand ist das unkomplizierte Verfahren und ermöglicht auch eine unkomplizierte Nachwahl, falls es zu Ausfällen oder Rücktritten kommt.

ANTRAG 3
Gemeinde Bremen
Sakramente für Umgepfarrte

Die Synode möge beschließen,

die Sakramentenspendung an Umgepfarrte in ihrer Heimat durch den Pfarrer der Gemeinde, in die sie umgepfarrt wurden, zu ermöglichen.

Dazu möge § 73 SGO um einen neuen Satz 3 ergänzt werden, der wie folgt lautet:

Ausgenommen ist weiterhin die Sakramentenspendung ausschließlich an Umgepfarrte durch den Pfarrer und andere Geistliche der Gemeinde, in die die Sakramentenempfänger umgepfarrt wurden, soweit diese im häuslichen bzw. weiteren privaten Umfeld der Gläubigen stattfindet, etwa im Rahmen einer Krankenkommunion.

Begründung:

Umgepfarrte sind ein ganz natürlicher Teil ihrer Gemeinden, nehmen dort am Gemeindeleben teil und haben dort ihre Bezugspunkte. Gerade in belastenden und Ausnahmesituationen wie Krankheit, Glaubenskrisen oder den letzten Lebensstagen ist aber die Sakramentenspendung bei schlechter Mobilität – zuhause, im Krankenhaus und so weiter – aufwendig und langwierig.

Sich mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Gemeinde des Wohnorts zu koordinieren, schafft zusätzlichen Aufwand, Unsicherheit und Ängste. Letzteres gilt natürlich besonders, wenn das Verhältnis zum Pfarrer am Wohnort belastet ist.

Als Kirche der Fehlbarkeit ist so etwas für uns eine ganz natürliche Situation, mit der wir souverän umgehen können.

Doch in belastenden Situationen wollen wir den Gläubigen Sicherheit und Geborgenheit geben und das ist die Aufgabe des Pfarrers oder der Pfarrerin bzw. der weiteren Geistlichen ihrer Gemeinde. Darum halten wir die Sakramentenspendung für Umgepfarrte in der schon bestehenden Liste von Ausnahmen bei geistlichen Amtshandlungen für eine natürliche Ergänzung.

ANTRAG 4
Sprecherkreises der Geistlichen im Ehrenamt
Ergänzung der Regelungen „Ziffer 6.5 Geistliche im Ehrenamt“

Die Synode möge beschließen,
dass die Regelungen unter Ziffer 6.5 betreffend der Geistlichen im Ehrenamt dahingehend ergänzt werden, dass Geistliche im Ehrenamt, die eine unbefristete Zulassung besitzen, sich nach Erreichen des Ruhestandsalters auf Antrag beim Bischof von diesem in den ehrenvollen Ruhestand versetzen lassen können. § 75a SGO gilt für sie entsprechend.

Begründung:

Für die Geistlichen im Ehrenamt gibt es in der SGO keine Ruhestandsregelung, im Gegensatz zu den hauptamtlichen Geistlichen, die mit dem Eintritt in den Ruhestand automatisch aus dem aktiven Dienst ausscheiden, aber weiterhin für Vertretungen usw. zur Verfügung stehen. Für Geistliche im Ehrenamt besteht zurzeit nur die Möglichkeit, ihre Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückzugeben.

ANTRAG 5
Die Synodalvertretung
Kirchen in Sakramentsgemeinschaft

Die Synode möge beschließen:

SGO § 86, 1 soll lauten: Die Aufnahme von Ordinierten aus Bistümern der Utrechter Union und Kirchen, mit denen Sakramentsgemeinschaft besteht, steht der Bischöfin oder dem Bischof zu.

Begründung:

Falls unser Kirche weitere Sakramentsgemeinschaften einget, ist keine Rechtsanpassung mehr nötig.

ANTRAG 6
Die Synodalvertretung
Postanschrift der Gerichte

Die Synode möge beschließen:

§23 DGS, Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt geändert:

Als postalischer Sitz des Synodalgerichts gilt die Anschrift des Bischöflichen Ordinariats. Als postalische Anschrift des Synodalobergerichtes gilt die Anschrift des Bischöflichen Ordinariats.

Begründung:

Für einen guten Verwaltungsablauf der Verfahren (z.B. Einhalten von Fristen) ist die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Dies ist durch die Beschäftigten im Ordinariat sichergestellt.

Block B

Antrag 7

Die Synodalvertretung **Neuordnung der Rechtskommission als ständige Bistumskommission**

Die Synode möge beschließen:

Die Synode möge Abschnitt 10 der SGO um die folgenden Paragraphen ergänzen:

§126 Rechtskommission

(1) Die Rechtskommission ist eine ständige Kommission. Sie soll aus mindestens sechs und bis zu zehn Mitgliedern bestehen. Darunter sollen sein:

- zwei Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,
- zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie
- zwei weitere Mitglieder, die nicht unter die beiden zuvor genannten Gruppierungen fallen.

(2) Die Mitglieder werden von der Synode gewählt. Das Mandat der Mitglieder erstreckt sich über zwei ordentliche Synoden und endet mit der Wahl der Nachfolgeperson. Wiederwahl ist zulässig. Jede ordentliche Synode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Rechtskommission. Darunter soll jeweils mindestens je eine Person aus den drei unter Absatz (1) genannten Qualifikationen sein.

(3) Um den alternierenden Wahlrhythmus einzuleiten werden auf der ersten ordentlichen Synode nach Inkrafttreten dieses Paragraphen beide Hälften der Rechtskommission in getrennten Wahlgängen gewählt, die eine bis zur nächsten, die andere bis zur übernächsten ordentlichen Synode.

(4) Mitglieder der Synodalvertretung können auch der Rechtskommission angehören.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit, die nicht mit der nächsten ordentlichen Synode geendet hätte, aus der Rechtskommission aus, so kann die nächste Synode für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen. Wird durch das Ausscheiden des Mitgliedes die unter Absatz (1) beschriebene Mindestanzahl für eine der drei Qualifikationen unterschritten, so soll die nächste Synode für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied der entsprechenden Qualifikation wählen.

(6) Die Rechtskommission kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen, z.B. für fachliche Expertise.

§127 Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Die Rechtskommission erstellt Rechtstexte im Rahmen der Ordnungen und Satzungen dieser Kirche und gibt Hilfestellung dazu. Sie bearbeitet Aufträge von Synode, Bischöfin oder Bischof und der Synodalvertretung sowie an sie gerichtete Anfragen aus anderen Bereichen der Kirche.

(2) Die Rechtskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung:

Nach Abschnitt 10 SGO „Bistumskommissionen“ ist bislang lediglich die Finanzkommission als ständige Kommission definiert (§123-§125). Die Rechtskommission ist das bislang nur als „dauerhaft gepflegtes Brauchtum“. Sie stellt jedoch eine wesentliche Einrichtung für das Funktionieren unserer Kirche dar. Mit dieser Änderung soll dem Rechnung getragen sowie eine Kontinuität der Arbeit und der personellen Qualität sichergestellt werden.

ANTRAG 8

Die Synodalvertretung

Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Briefwahl

jetzige Fassung

(1) Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Bischöfin oder den Bischof dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, über die Bewerberinnen und Bewerber Erkundigungen einzuziehen. Der Kirchenvorstand lädt alle Bewerberinnen und Bewerber zur Feier je einer Eucharistiefeier mit Predigt ein. Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden Ort und Zeit dieser Gottesdienste sowie Name, Alter, Familienstand und das derzeitige oder letzte kirchliche Amt der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vom Kirchenvorstand mitgeteilt. Auf Anfrage ist den Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in die Seelsorgeberichte und Jahresrechnungen der ausgeschriebenen Gemeinde aus den letzten fünf Jahren zu gewähren.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber legt ihrer oder seiner Predigt eine der Tageslesungen zugrunde. In zeitlichem Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gibt der Kirchenvorstand Gelegenheit zu einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, ggf. der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, dem Kirchenvorstand und den Gemeindemitgliedern. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Pfarrstelle darf bei diesen Gesprächen nicht zugegen sein. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits in der Gemeinde Dienst tut, hat sie oder er den Aufenthalt in der ausgeschriebenen Gemeinde auf die für den Gottesdienst und das Gespräch erforderliche Zeit zu beschränken und Besuche bei Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu unterlassen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft eine Gemeindeversammlung für die Wahl und bestimmt hierfür eine Wahlleiterin oder

Neufassung

(1) Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden sofort nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Bischöfin oder den Bischof dem Kirchenvorstand mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, über die Bewerberinnen und Bewerber Erkundigungen einzuziehen. Der Kirchenvorstand lädt alle Bewerberinnen und Bewerber zur Feier je einer Eucharistiefeier mit Predigt ein. Allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern werden Ort und Zeit dieser Gottesdienste sowie Name, Alter, Familienstand und das derzeitige oder letzte kirchliche Amt der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vom Kirchenvorstand mitgeteilt. Auf Anfrage ist den Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in die Seelsorgeberichte und Jahresrechnungen der ausgeschriebenen Gemeinde aus den letzten fünf Jahren zu gewähren.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber legt ihrer oder seiner Predigt eine der Tageslesungen zugrunde. In zeitlichem Zusammenhang mit der Eucharistiefeier gibt der Kirchenvorstand Gelegenheit zu einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, ggf. der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, dem Kirchenvorstand und den Gemeindemitgliedern. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Pfarrstelle darf bei diesen Gesprächen nicht zugegen sein. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits in der Gemeinde Dienst tut, hat sie oder er den Aufenthalt in der ausgeschriebenen Gemeinde auf die für den Gottesdienst und das Gespräch erforderliche Zeit zu beschränken und Besuche bei Gemeindemitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, zu unterlassen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft eine Gemeindeversammlung für die Wahl und bestimmt hierfür eine Wahlleiterin oder

Anmerkung

einen Wahlleiter. Die Wahlhandlung ist öffentlich und geschieht nach Erledigung der Pfarrstelle, frühestens am Sonntag nach der Eucharistiefeier der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers. Sie findet in der Kirche, nur wo diese nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum statt. Sind weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anwesend, kann die Wahl nicht stattfinden. In diesem Fall lädt der Kirchenvorstand zu einer zweiten Wahlversammlung, die nach Ablauf von drei Wochen stattfinden muss, erneut ein. Nehmen an ihr ebenfalls weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder teil, so kann die Wahl wiederum nicht stattfinden. In diesem Fall tritt § 68(2)1. SGO in Kraft, nach dem die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unmittelbar ernennen kann.

(4) Die oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Wahlleiterin oder Wahlleiter lässt die Versammlung mit einem Lied und einem Gebet eröffnen. Sie oder er stellt die nach § 44 SGO Wahlberechtigten namentlich fest und bestellt aus den Wählerinnen und Wählern zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, von denen eine oder einer die Wahlurkunde niederzuschreiben hat. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche bzw. des Wahlraumes verbleiben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über seine Erhebungen zu berichten und einen Wahlvorschlag zu machen. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

einen Wahlleiter. Die Wahlhandlung ist öffentlich und geschieht nach Erledigung der Pfarrstelle, frühestens vier Wochen nach der Eucharistiefeier der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers. Sie findet in der Kirche, nur wo diese nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum statt.

Beträgt die Summe aus anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und Briefwählern weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, kann die Wahl nicht stattfinden. In diesem Fall lädt der Kirchenvorstand zu einer zweiten Wahlversammlung, die nach Ablauf von vier Wochen stattfinden muss, erneut ein. **Beträgt zum zweiten Wahltermin die Summe aus anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern und Briefwählern erneut weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, so kann die Wahl wiederum nicht stattfinden. In diesem Fall tritt § 68(2)1. SGO in Kraft, nach dem die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unmittelbar ernennen kann.**

(4) **Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Einberufung der Wahlversammlung bis sechs Tage vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden nach dem Vorstellungsgottesdienst des letzten Bewerbers Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen aller Bewerber bedruckter Stimmzettel und ein amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem gesonderten Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird. Der Antrag erstreckt sich auf den vorgesehenen Wahltermin. Kann die Wahl an diesem nicht zu Ende geführt werden und eine zweite Wahlversammlung**

Ausreichend für Versand und Rücklauf der Wahlunterlagen.

Ein Quorum von 10% der wahlberechtigten Gemeindemitglieder soll der Pfarrerin/dem Pfarrer eine synodale Mindestlegitimation in der neuen Gemeinde bieten.

Die Aushändigung des Stimmzettels soll nicht vor dem letzten Vorstellungsgottesdienst erfolgen, da sonst die Möglichkeit zur Wahl besteht, bevor der letzte Bewerber sich vorgestellt hat. Dies mindert die Chancengleichheit und macht die Wahl auch arbeitsrechtlich anfechtbar.

Bei einem Wiederholungstermin kann sich der Bedarf nach möglicher Briefwahl ändern.

(5) Die Wahl erfolgt geheim und durch Abgabe von gedruckten Stimmzetteln. Diese werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.

(6) Die Wahlhandlung ist auf drei Wahlgänge beschränkt. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung ist zwischen den einzelnen Wahlgängen Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Beim dritten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es gilt die Bewerberin oder der Bewerber als gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl an, ist die Wahlhandlung auf einen einzigen Wahlgang beschränkt, und die Bewerberin oder der Bewerber benötigt zu ihrer oder seiner Wahl die Mehrheit von 70 vom Hundert der anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahlurkunde ist sofort zu verlesen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Die Wahlhandlung wird durch ein Danklied beschlossen.

(7) Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein

wird nötig, so ist hierfür ein erneuter Antrag auf Briefwahl zu stellen.

(5) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel und dem Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu über-senden, dass er spätestens am Tag vor der Gemeindeversammlung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(6) Die oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Wahlleiterin oder Wahlleiter lässt die Versammlung mit einem Lied und einem Gebet eröffnen. Sie oder er stellt die nach § 44 SGO Wahlberechtigten namentlich fest und bestellt aus den anwesenden Wählerinnen und Wählern zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer, von denen eine oder einer die Wahlurkunde niederzuschreiben hat. Nichtwahlberechtigte müssen in dem ihnen zugewiesenen Teil der Kirche bzw. des Wahlraumes verbleiben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über seine Erhebungen zu berichten und einen Wahlvorschlag zu machen. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.

(7) Die Wahl erfolgt geheim und durch Abgabe von gedruckten Stimmzetteln.
(a) **Wahlleiterin oder Wahlleiter und Beisitzerinnen oder Beisitzer (nachfolgend Wahlvorstand) öffnen zunächst die Briefwahlumschläge, entnehmen den Briefwahlschein und Wahlumschlag, prüfen die Wahlberechtigung und legen dann die als berechtigt anerkannten Wahlumschläge in die Wahlurne ein.**

Klarstellung nötig, da es durch die Einführung der Briefwahl auch abwesende Wählerinnen und Wähler gibt.

Leitfaden für den Wahlvorstand.

Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.

(b) Die an der Wahlversammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten von den Beisitzerinnen oder Beisitzern ihren jeweils mit den Briefwahlunterlagen identischen Wahlumschlag und Stimmzettel, kennzeichnen den Stimmzettel und legen ihn im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne ein.

(c) Nach beendetem Wahlgang werden alle Wahlumschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

(d) Über ungültige Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültig sind insbesondere solche Stimmzettel,

- auf denen mehr als ein Kandidat gekennzeichnet ist,

- kein Kandidat eindeutig gekennzeichnet ist,

- die außer der Kennzeichnung des Gewählten weitere Zusätze enthalten,

- die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,

- deren zugehöriger Briefwahlschein unvollständig ausgefüllt ist,

- deren zugehöriger Wahlumschlag unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht ist,

- die sich zusammen mit weiteren Stimmzetteln oder sonstigen Unterlagen in demselben Wahlumschlag befanden.

(e) Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verlesen und von den Beisitzerinnen oder Beisitzern geprüft und vermerkt.

(8) Die Wahlhandlung ist auf drei Wahlgänge beschränkt. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung ist zwischen den einzelnen Wahlgängen Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

Im ersten Wahlgang gilt die Bewerberin oder der Bewerber als gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der Summe aus anwesenden Wahlberechtigten und Briefwählern auf sich vereinigt. Ist ein zweiter bzw. dritter Wahlgang erforderlich, so findet dieser nur mit den Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten statt. Deren Anteil muss dann mindestens 10 vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder betragen. Andernfalls kann die Wahl nicht fortge-

Besonderheit der Wahl zur Pfarrerin/zum Pfarrer ist u.a., dass es mehrere Wahlgänge geben kann. Bei Briefwahl in allen Wahlgängen muss ausreichend zeitlicher Abstand dazwischen liegen, so dass sich die Wahl bis zum Entscheid auf mehrere Monate ausdehnen kann. Dies würde die berufliche Unsicherheit der Bewerberinnen/Bewerber verlängern als

setzt werden und der Kirchenvorstand lädt gemäß Absatz (3) zu einer zweiten Wahlversammlung ein. Kann auf dieser die Wahl ebenfalls nicht erfolgreich abgeschlossen werden, tritt § 68 (2)1. SGO in Kraft.

Beim dritten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. **Im zweiten oder dritten Wahlgang** gilt die Bewerberin oder der Bewerber als gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl an, ist die Wahlhandlung auf einen einzigen Wahlgang beschränkt, und die Bewerberin oder der Bewerber benötigt zu ihrer oder seiner Wahl die Mehrheit von 70 vom Hundert der **Summe aus** anwesenden Wahlberechtigten **und Briefwählern**. Die Wahlurkunde ist sofort zu verlesen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den beiden Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Die Wahlhandlung wird durch ein Danklied beschlossen.

(9) Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand). Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der

auch die Vakanz der betroffenen Gemeinden. Kompromiss der Rechtskommission ist daher, die Briefwahl auf den ersten Wahlgang zu beschränken. Dies reicht in den meisten Fällen aus, um die Wahl erfolgreich durchzuführen.

Auf mehreren Gemeinden aufgeteilte Pfarrstellen sind in unserem Bistum häufig. Eine gemeinsame Wahlversammlung der betroffenen Gemeinden ist nur möglich, wenn ALLE nach demselben Modus wählen. Daher wird die Briefwahl fest implementiert.

betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. **Gewählt ist, wer in allen zu einer Pfarrstelle gehörenden Gemeinden gewählt wurde.** Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.

(8) Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.

(10) Das Wahlergebnis wird veröffentlicht.

Begründung:

Mit diesem Vorschlag entspricht die Rechtskommission dem Antrag Nr. 5 der Gemeinde Berlin an die 61. ordentliche Bistumssynode und deren Auftrag. Eine direkte Übertragung der Briefwahl für Synodale und Kirchenvorstände ist nicht möglich, da es zu unterschiedliche Voraussetzungen (Quorum, gemeindeübergreifende Pfarrstellen, Stichwahl) gibt. Nähere Details sind den Anmerkungen oben zu entnehmen.

ANTRAG 9

Gemeinde Bremen

Amtszeit des Kirchenvorstandes

Die Synode möge beschließen,

in § 51 SGO zwei Absätze zu ergänzen, die die Absätze 2 und 3 ersetzen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5. Die neuen Absätze mögen lauten:

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeindeversammlung beschließen, die Amtszeit von Kirchenvorständen auf vier Jahre zu reduzieren. Wird der Beschluss vor der erstmaligen Bildung eines Kirchenvorstandes gefasst, werden die Mitglieder des Kirchenvorstands erstmals zur Hälfte auf zwei, zur Hälfte auf vier Jahre gewählt. Wird der Beschluss gefasst, während schon ein Kirchenvorstand amtiert, wird bei der nächsten Wahl nach Beschlussfassung für fünf Jahre gewählt. Dann findet alle zwei Jahre eine Erneuerungswahl für die Hälfte der Mitglieder auf vier Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gemeindeversammlung kann eine Verkürzung der Amtszeiten nach Absatz 2 jederzeit dauerhaft für alle Amtszeiten ab der nächsten Wahl beschließen. Der Beschluss zur Verkürzung der Amtszeit muss spätestens acht Wochen vor der Wahl getroffen sein, ab der das Verfahren zur Verkürzung der Amtszeit gemäß Absatz 2 Satz 3 eingeleitet werden soll, ansonsten gilt er erst für die darauffolgende Wahl. Für die Nachwahl von Ersatzpersonen in den Kirchenvorstand gelten grundsätzlich die Amtszeiten der regulären Wahlperiode, für die Ersatzpersonen nachgewählt werden. Eine Verkürzung der Amtszeiten gilt immer für mindestens vier reguläre Wahlperioden zum Kirchenvorstand. Erst für die Wahlen nach Ablauf der vierten Wahlperiode kann die Gemeinde beschließen, die Amtszeiten wieder zu verlängern. Eine Verlängerung der Amtszeiten auf sechs Jahre gilt dann immer für mindestens vier reguläre Wahlperioden zum Kirchenvorstand. Bei der erstmaligen Wahl des Kirchenvorstandes kann die Gemeindeversammlung die Verkürzung der Amtszeiten auf zwei bzw. vier Jahre beschließen, wenn ein entsprechender Antrag in der Einladung zur Gemeindeversammlung angekündigt wurde und vor der Wahl beschlossen wird.

Begründung:

Die Verkürzung von Amtszeiten kann mehr Gemeindemitgliedern die Mitarbeit ermöglichen. Manche schrecken vor einer langfristigen Verpflichtung von sechs Jahren aus persönlichen und praktischen Gründen zurück. Doch die Gemeinden und Kirchenvorstände würden von ihren Perspektiven und ihrem Engagement profitieren. Gemeinden, die diese Möglichkeit nicht brauchen, werden von dem Beschluss nicht betroffen. Dieser Vorschlag vermeidet bewusst, dass die Wahl des

gesamten Kirchenvorstands gleichzeitig ansteht. Die Formulierung des Verfahrens in der Satzung ist recht aufwendig, die Anwendung aber sehr einfach. Der Ablauf ist wie folgt:

Eine Gemeinde kann auf einer Gemeindeversammlung ganz regulär auf Antrag beschließen, in Zukunft die Amtszeiten der Gemeindevorstände auf vier Jahre zu verkürzen. Die Amtszeit von amtierenden Gemeindevorständen ändert sich dadurch nicht.

Läuft das nächste Mal die Amtszeit des halben Kirchenvorstands ab, werden ihre Nachfolger für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist natürlich immer noch möglich, aber natürlich für die verkürzte Amtszeit.

Dann, normalerweise drei Jahre später läuft die Amtszeit der anderen Hälfte des Kirchenvorstands ab und ihre Nachfolger werden für vier Jahre gewählt.

Wenn die fünfjährige Amtszeit abläuft, werden die Nachfolger für vier Jahre gewählt.

Ab diesem Zeitpunkt befindet sich die Gemeinde vollständig im neuen Rhythmus und wählt alle zwei Jahre die Hälfte des Kirchenvorstandes neu.

Ist die Gemeinde unzufrieden, kann sie auf der Gemeindeversammlung beschließen, ihre Kirchenvorstände wieder für sechs Jahre zu wählen. Dann läuft die ganze Prozedur schlicht andersherum ab. Das ist erst nach vier Wahlen wieder möglich, damit der Rhythmus der abwechselnden Wahl des halben Kirchenvorstandes bestehen bleibt und nicht der gesamte Vorstand gleichzeitig gewählt werden muss.

Wird eine Gemeinde neu gegründet, kann der Bischof in der Einladung zur Erstwahl des Gemeindevorstands den Antrag stellen, die Amtszeiten zu verkürzen. Die Gemeindeversammlung entscheidet darüber vor der Wahl und die Hälfte des Vorstands wird wie sonst auch bei einer Erstwahl für eine halbe Amtszeit gewählt. Das gibt neuen, kleinen Gemeinden die Möglichkeit, mehr Menschen zur Mitarbeit zu bewegen.

ANTRAG 10 **Gemeinde Kaufbeuren** **Amtszeit des Kirchenvorstandes**

Die Synode möge beschließen:

§ 51 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden erstmals zur Hälfte auf zwei, zur Hälfte auf vier Jahre gewählt. Dann findet alle zwei Jahre eine Ergänzungswahl für die Hälfte der Mitglieder auf vier Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

Ergänzend zum o.a. Antrag ist laut Rechtskommission eine Übergangregelung erforderlich, um von einem sechsjährigen in einen vierjährigen Rhythmus zu gelangen.

Aus unserer Sicht bietet es sich an, den Übergang im Zuge von Ergänzungswahlen zu vollziehen. Hier muss nur darauf geachtet werden, dass in der Umstellungsphase bei der ersten Ergänzungswahl die Kandidaten für einen Zeitraum von 4 + 1 Jahren gewählt werden müssen, um so in den Vier-Jahres-Rhythmus zu gelangen.

Die Veröffentlichung der Übergangsregelung könnte laut Rechtskommission durch das Amtsblatt erfolgen.

Begründung:

In unserer schnelllebigen Zeit, in der stets Mobilität und Flexibilität gefordert wird, sind sechs Jahre für viele Interessenten an einer Kandidatur ein zu weit gefasster Zeithorizont. Die Länge der Amtszeit von sechs Jahren hält deshalb immer mehr Gemeindeglieder davon ab, sich für das Amt zu bewerben.

BLOCK C

ANTRAG 11

Die Synodalvertretung **Umbenennung Unterstützungsfonds**

Die Synode möge beschließen:

Der Unterstützungsfonds wird umbenannt in Gemeindefonds. In den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen ist die Bezeichnung entsprechend zu ändern.

Begründung:

Im Rahmen der Finanzreform 2007 wurde der Unterstützungsfonds geschaffen, aus dem Gemeinden Zuschüsse für die Gemeindegemeinschaft erhalten können. Seine Einrichtung war notwendig geworden, weil aufgrund der neuen Finanzstruktur die bisherige Praxis der Verteilung überschüssiger Kirchensteuermittel in den Landesbezirken nicht mehr möglich war. Die Umbenennung soll deutlich machen, dass es nicht darum geht, in Not geratene Gemeinden zu unterstützen, sondern um die solidarische Finanzierung des Gemeindelebens im gesamten Bistum.

ANTRAG 12

Gemeinde Berlin **Finanzen**

Die Synode möge beschließen:

Die Finanzkommission wird beauftragt, Regeln zu erarbeiten, die es Gemeinden, die auf Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds angewiesen sind, ermöglichen sollen, eigenes Vermögen aufzubauen.

Begründung:

wird auf der Synode vorgetragen.

ANTRAG 13

Der Bischof **DEVO Änderung TVöD**

Die Synode möge beschließen:

DEVO § 8 (1), 3 lautet neu: Geistliche im Auftrag 12.

Begründung:

Bislang werden die Geistlichen im Auftrag wie die Pfarramtsanwärter in die Gehaltsgruppe E 11 eingruppiert. Nach der Probezeit von vier Jahren sind sie einen relativ kurzen Zeitraum in E 12, ehe sie nach der Wahl durch die Gemeinde in E 13 wechseln. Diese Eingruppierung der Geistlichen im Auftrag ist zu hinterfragen, insofern diese damit wie Pfarramtsanwärter besoldet werden, während von ihnen aber verlangt wird, die Arbeit eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin zu tun und entsprechend zu agieren. Zudem haben die meisten Geistlichen im Auftrags mehrere Dienstjahre als Pfarrer hinter sich, was auch dagegen spricht, sie wie Berufseinsteiger zu besolden.

BLOCK D

ANTRAG 14

Gemeinde Berlin **Barrierefreiheit**

Die Synode möge beschließen:

Die Zugänge zu den Kirchen und Gemeinderäumen der Gemeinden unseres Bistums sollen barrierefrei gestaltet werden.

Begründung:

wird auf der Synode vorgetragen.

ANTRAG 15

Gemeinde Bremen **Gemeindeversammlungen online**

Die Synode möge beschließen,

die Rechtskommission zu beauftragen, eine Ergänzung der Satzungen und Ordnungen auszuarbeiten, um die Optionen

1. Online-Gemeindeversammlungen

2. hybride Gemeindeversammlungen als Präsenzveranstaltungen bei der gleichzeitigen Möglichkeit zur Teilnahme via Bild- und Tonübertragung online

zu analysieren und zu schaffen. Die Synode bittet die Rechtskommission, die Rechtssicherheit und Funktionalität verschiedener Online-Tools auch im Hinblick auf die rechtssichere Durchführung geheimer Wahlen zu analysieren und auf der Bistumssynode 2024 einen entsprechenden Antrag vorzulegen.

Begründung:

Viele Gemeinden haben vor und in der Pandemie ein breites Online-Angebot geschaffen, von übertragenen Gottesdiensten bis zu Online-Gemeindecafés und Bibelteilen. Diese Angebote sind in vielen Gemeinden unabhängig von der Pandemie-Situation zu einem wichtigen und festen Bestandteil des Gemeindelebens geworden. Hierbei hat sich gezeigt, dass die digitale Durchführung von Veranstaltungen gut angenommen wird und ganz konkret Menschen die Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen ermöglicht, die bei Präsenzveranstaltungen nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres erschienen wären, besonders älteren und weniger mobilen Mitgliedern sowie Gläubigen, die schlicht weit vom Gottesdienststandort oder Gemeindehaus entfernt wohnen. Dies ist wichtig für die Teilhabe an der Willensbildung der Gemeinde.

Großflächige Gemeinden sehen sich oft mit besonderen Herausforderungen konfrontiert und können mit der Möglichkeit von Online-Gemeindeversammlungen unterstützt werden. Im Falle von Pandemien oder anderen Krisen sind wir vorbereitet.

Wenn die Möglichkeit zur Durchführung von hybriden oder Online-Gemeindeversammlungen geschaffen wird, sollte zugleich auch die Möglichkeit geschaffen werden, Wahlen im Rahmen dieser Gemeindeversammlungen rechtssicher durchzuführen. Hierzu wäre allerdings zu prüfen, ob die Durchführung von Wahlen geheim über existierende Softwarelösungen realisiert werden kann.

Die stetige Entwicklung der digitalen Möglichkeiten und digitalen Normalität wird Online-Veranstaltungen in wenigen Jahren so oder so zur Norm machen. Wir sollten die anstehende Arbeit jetzt machen. Dann können unsere Gemeinden die neuen Möglichkeit jetzt nutzen.

ANTRAG 16
Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt
Sichtbarkeit in der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums

Die Synode möge beschließen,
dass der Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt als definierte Einrichtung des Bistums wieder namentlich mit den gewählten Geistlichen im Ehrenamt und der offiziellen E-Mail-Adresse des Sprecherkreises im Adressverzeichnis des Jahrbuchs des Bistums und auf der Homepage benannt wird.

Begründung:

In den letzten Jahren wurde der Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt systematisch aus der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums herausgenommen, dies geschah sowohl bei den Onlinemedien wie der Homepage als auch in den Printmedien wie dem Jahrbuch.

- 1. Das bei der letzten Synode von der SV angeführte Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Ausscheiden einer Person aus dem Kirchlichen Dienst, seien auch alle Druckexemplare wieder einzuziehen ist nicht hinreichend.*
- 2. Der Dienst als Geistliche oder Geistlicher ist von seinem Charakter her ein Dienst in, an und für Öffentlichkeit. Das bedeutet, dass alle Seelsorger – d.h. alle Geistliche mit Zulassung im Bistum – als solche ansprechbar sein müssen. Dazu gehört grundsätzlich die Benennung der Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.*
- 3. Der Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt ist deren offizielle und gewählte Vertretung auf Bistumsebene, die in der SGO verankert ist.*
- 4. Die Geistlichen im Ehrenamt leisten einen immensen Dienst in unseren Gemeinden. Das Verdrängen der Geistlichen im Ehrenamt aus jeglicher Öffentlichkeitsarbeit des Bistums ist daher für uns nicht gerade ein Zeichen der Wertschätzung von Seiten der Bistumsleitung resp. der Verantwortlichen.*

ANTRAG 17
Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt
Sichtbarkeit in der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums

Die Synode möge beschließen,
dass die Geistlichen im Ehrenamt wieder namentlich mindestens mit ihren offiziellen alt-katholisch.de-E-Mail-Adressen im Adressverzeichnis des Jahrbuches bei den Gemeinden benannt werden.

Begründung:

Die Begründung ist äquivalent zu Antrag 13

BLOCK E

ANTRAG 18
Gemeinde Bottrop
Friedensarbeit

Die Synode möge beschließen,
eine Person im Bistum zu beauftragen, welche die Friedensarbeit im Bistum koordiniert.

Begründung:

Die Aktivitäten einzelner Gemeinden oder Gruppen in Fragen zu Frieden sollten bistumsweit besser/ effektiver (?) vernetzt werden. Um dies überörtlich und / oder bistumsweit besser zu koordinieren, brauchen wir eine Koordinatorin oder einen Koordinator als Ansprechperson.

ANTRAG 19
Gemeinde Bottrop
Umweltarbeit

Die Synode möge beschließen,
eine Person im Bistum zu beauftragen, welche die Umweltarbeit im Bistum koordiniert.

Begründung:

Die Aktivitäten einzelner Gemeinden oder Gruppen in Fragen zur Umwelt sollten bistumsweit besser/ effektiver (?) vernetzt werden. Um dies überörtlich und / oder bistumsweit besser zu koordinieren, brauchen wir eine Koordinatorin oder einen Koordinator als Ansprechperson.

ANTRAG 20
Gemeinde Bremen
Gleichstellungsbeauftragte

Die Synode möge beschließen,
die Einrichtung eine*r/s Gleichstellungsbeauftragten mit dem Ziel, mehr Frauen zum diakonischen und priesterlichen Dienst in unserer Kirche zu ermutigen.

Begründung:

*Laut Auskunft des bischöflichen Ordinariats sind von den 45 hauptamtlichen Priester*innen lediglich fünf Frauen (11,11 Prozent), von den 47 ehrenamtlichen Priester*innen ebenfalls nur fünf weiblich (10,64 Prozent). Diese Zahlen sind also weit davon entfernt, ein Abbild unserer Gesellschaft zu sein. Ziel ist es mit der Einrichtung einer solchen Stelle, den Anteil an Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung in der seelsorgerlichen Arbeit unseres Bistums zu erhöhen.*

*Wir halten dies für die Zukunft unserer Kirche für nötig und wichtig, um sie zeitgemäß aufzustellen. Gesamtgesellschaftlich wird es immer weniger akzeptiert, dass Frauen gegenüber Männern benachteiligt werden. Überall wird dieser Widerspruch als schädlicher gesamtgesellschaftlicher Konflikt bereits erkannt. Ein*e Gleichstellungsbeauftragte*r wird in der alt-katholischen Kirche daher damit betraut sein, die Schwelle für die Umsetzung der Gleichstellung zu reduzieren. Vor 26 Jahren wurden in unserem Bistum die ersten Frauen zur Priesterin geweiht. Diakoninnen gibt es seit 1982. In der Synodalordnung ist die Gleichheit von Frauen und Männern in § 1 Absatz 4 [Anm. SV: korrekt SGO Absatz 5] verankert. Trotz dieses Grundsatzes ist es bislang nicht gelungen, den Anteil an Frauen in der seelsorgerlichen Arbeit, sei es als Diakon*innen oder Priester*innen, herzustellen (siehe oben).*

Die „gläserne Decke“ existiert also auch in der alt-katholischen Kirche, auch wenn sie nicht mehr kirchenrechtlich gestützt ist. Es sollte untersucht werden, ob andere theologische Hindernisse der Beseitigung entgegenstehen, wie etwa ein einseitig männliches Gottesbild, fehlende geschlechtergerechte Sprache im Gottesdienst oder eine veraltete theologische Geschlechteranthropologie.

*Für die alt-katholische Kirche besteht durch die Einrichtung der Stelle eine*r/s Gleichstellungsbeauftragten die Gelegenheit, die Gleichstellung in der alt-katholischen Kirche umzusetzen, anstatt nur darüber zu reden und damit Werbung zu machen.*

*Die Ursachen, warum es in den vergangenen 26 Jahren seit Einführung der Priesterinnenweihe nicht gelungen ist, mehr Frauen für den Dienst in den Gemeinden zu gewinnen, mögen vielfältig sein. Deutlich kann jede*r/m jedoch geworden sein, dass es ohne eine aktive Arbeit an der Beseitigung dieser Ungleichheit nicht gelingen wird. Daher sollte dieser negativen „Entwicklung“ nun proaktiv begegnet werden.*

Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten könnten darin gesehen werden,

- Öffentlichkeitsarbeit zu machen, um Frauen auf die Möglichkeit einer Ordination in unserem Bistum aufmerksam zu machen;
- Ansprechpartner*in für Frauen, die ein Studium am Bonner Seminar belegen, zu sein;
- Frauen auf dem Weg zur Ordination konkret zu unterstützen unter Einbeziehung des jeweiligen Pastors*in / der jewei-

ligen Gemeinde. In den Gemeinden des Bistums Werbung für die Möglichkeit der Frauenordination, sei es ehren- oder hauptamtlich, zu machen;

- *Untersuchungen zu den pastoralen Auswirkungen von Gottesbildern, Sprache und Geschlechterklischees durchzuführen oder anzuregen;*
- *dem Bischof, der Synodalvertretung und der Synode regelmäßig, jedoch mindestens zu jeder Synode über den Stand der Gleichstellungsförderung zu berichten*
- *und gegebenenfalls Vorschläge zu erarbeiten, wie die Arbeit verbessert werden kann, um eine Besetzung der Ämter jeweils zur Hälfte mit Frauen und Männern zu erreichen.*

ANTRAG 21

Gemeinde Hamburg **Gleichstellungsbeauftragte**

Wir beantragen die Einrichtung einer/s Gleichstellungsbeauftragten/in mit dem Ziel, insbesondere mehr Frauen für den (ehrenamtlichen) diakonischen und (ehrenamtlichen) priesterlichen Dienst zu gewinnen. Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten sollen darin liegen,

- Ansprechpartnerin für Frauen und andere benachteiligte und unterrepräsentierte Gruppen zu sein, die ein Studium am Bonner Seminar belegen wollen und diese zu beraten und zu unterstützen.
- Frauen und andere benachteiligte und unterrepräsentierte Gruppen auf dem Weg zur Ordination konkret vor Ort zu unterstützen unter Einbeziehung des/der jeweiligen Pfarrer*in und der jeweiligen Gemeinde.
- in den Gemeinden des Bistums Werbung für die Möglichkeit der Frauenordination, sei es ehren- oder hauptamtlich, zu machen.
- dem Bischof, der Synodalvertretung und der Synode regelmäßig, jedoch mindestens zu jeder Synode über den Stand der Förderung von Frauen und anderer benachteiligter Gruppen zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zu erarbeiten, wie die Arbeit verbessert werden kann, um die Besetzung der Ämter jeweils zur Hälfte mit Frauen und Männern anzustreben.
- Öffentlichkeitsarbeit zu machen, um beispielsweise Frauen und andere benachteiligte und unterrepräsentierte Gruppen auf die Möglichkeit einer Ordination in unserem Bistum aufmerksam zu machen.

Begründung:

Ziel ist es mit der Einrichtung einer solchen Stelle, zunächst den Anteil an Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung in der seelsorgerlichen Arbeit unseres Bistums anzugleichen.

*Vor 25 Jahren wurde in unserem Bistum die erste Frau zur Priesterin geweiht. In der Synodalordnung ist die Gleichheit von Frauen und Männern in § 1 (5) verankert. Trotz dieses Grundsatzes und den jahrzehntelangen Bemühungen ist es bislang nicht gelungen, den entsprechenden Anteil an Frauen in der seelsorgerlichen Arbeit, sei es als Diakon*innen oder Priester*innen, herzustellen. Laut Auskunft des bischöflichen Ordinariats sind von den 45 hauptamtlichen Priester*innen lediglich fünf Frauen (11,11 Prozent), von den 47 ehrenamtlichen Priester*innen ebenfalls nur fünf weiblich (10,64 Prozent). Dieses Verhältnis ist nach einem Vierteljahrhundert Frauenordination beschämend. Es sollte schon daher Ziel unseres Bistums sein, dies endlich den tatsächlichen gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen.*

In dieser Zeit wird immer weniger akzeptiert, dass Frauen gegenüber Männern benachteiligt werden. Überall wird dieser Widerspruch als schädlicher gesamtgesellschaftlicher Konflikt bereits erkannt und ausgefochten. Für die alt-kath. Kirche besteht durch die Einrichtung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten die Gelegenheit, aktiv die Gleichstellung der Geschlechter und anderer benachteiligter Gruppen in der alt-kath. Kirche ernsthaft anzugehen und umzusetzen und nicht nur darüber zu reden. Es sollte erkannt werden, dass ohne gesonderte Maßnahmen der Geschlechterungleichheit nicht begegnet werden kann. Dies gilt für das System Kirche ebenso wie für andere Funktionsbereiche.

Die Ursachen, warum es in den vergangenen 25 Jahren nicht gelungen ist, mehr Frauen für den Dienst in den Gemeinden zu gewinnen, mögen sehr vielfältig sein. Deutlich kann jeder/jedem jedoch geworden sein, dass es ohne eine aktive Arbeit an der Beseitigung dieser Ungleichheit nicht zu gelingen scheint. Daher sollte diesem negativen Zustand nun endlich proaktiv begegnet werden.

Block F

ANTRAG 22

Gemeinde Landau

Einsetzung einer Namen-Findungskommission

Die Synode möge beschließen:

Die Synodalvertretung wird beauftragt, eine Kommission mit der Aufgabe einzusetzen, im Rahmen eines Beteiligungsprozesses einen programmatischen Namen für unsere Kirche zu finden. Die Kommission soll der 64. Synode ihre Namensvorschläge vorstellen, damit die 64. Synode entscheiden kann, ob eine Namensänderung vollzogen werden soll und wie die alt-katholische Kirche zukünftig heißen wird.

Begründung:

Der Begriff „alt-katholische Kirche“ entstand nach dem 1. Vatikanischen Konzil, weil viele Katholiken damals erklärten, sie wollten an ihrem „alten katholischen Glauben“, der keine Unfehlbarkeit kennt, festhalten. Die Befürworter:innen des Unfehlbarkeitsdogma waren für sie „Neu-Katholiken“. Diese Unterscheidung „alt-katholisch versus neu-katholisch“ setzte sich aber nicht durch, die neu-katholische Kirche blieb die „katholische Kirche“, sie wird in offiziellen Dokumenten zur „römisch-katholischen Kirche“, die Alt-Katholische Kirche behielt aber ihren Namen.

Im Laufe der 150-jährigen Geschichte unserer Kirche veränderte sich in der Öffentlichkeit die Wahrnehmung des Begriffs „alt-katholisch“. Die Beziehung zum 1. Vatikanischen Konzil wird nur noch sehr selten gesehen, stattdessen übersetzen viele Menschen den Begriff „alt-katholisch“ für sich als „konservativ“ und vermuten, die „Alt-Katholische Kirche“ sei einer Kirche der Traditionalisten im Sinne des exkommunizierten Bischofs Marcel Lefebvre.

Einige in unserer Kirche, die für die Erhaltung des Namens „alt-katholisch“ plädieren, erklären, dass sie die Erfahrung gemacht hätten, dass der Name „Alt-Katholische Kirche“ zum Nachfragen auffordert, dass dies der Beginn eines intensiven Diskurs sein kann. Es mag im Einzelfall zutreffen, dass einige Suchende durch den Namen nicht abgeschreckt, sondern zum Nachfragen angeregt werden, aber wir wissen nicht, wie viele Suchende, die den Namen hören und ihn für sich mit „konservativ-reaktionär“ übersetzen, schon vom Namen abgeschreckt werden und gar nicht erst nachfragen.

Auch Andreas Sturm, ehemaliger Generalvikar des Bistums Speyer, weist in seiner Begründung, warum er die römisch-katholische Kirche verlässt und sich der alt-katholischen Kirche anschließt, auf dieses „Abschreckungspotential“ des Namens hin. Er schlägt als Namen „reform-katholisch“ vor.

Es ist es aus Sicht der antragstellenden Landauer Gemeinde notwendig, sich noch einmal genauer mit dem Namen unserer Kirche zu beschäftigen. Dies sollte in einem Beteiligungsprozess mit allen Gemeinden, die sich daran beteiligen möchten, geschehen; denn der Name soll von möglichst Vielen in unserer Kirche unterstützt und befürwortet werden.

Ein „neuer“ Name erscheint uns auch notwendig, weil unsere Kirche in den letzten Jahren – nicht nur auf den Synoden – begonnen hat, sich als selbständige ökumenische Kirche und nicht mehr nur in der Abgrenzung zur römisch-katholischen Kirche zu verstehen. Der Name „alt-katholisch“ steht aber noch in der Tradition der Abgrenzung.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Landauer Gemeinde mehrheitlich den Namen „Synodal-Katholische Kirche“, weil in diesem Namen die Einzigartigkeit unserer Kirche „synodal und katholisch zu sein“ benannt wird. Ein anderer Vorschlag in der Gemeinde war „Liberal-Katholische Kirche“. Diese Vorschläge sollen erste Anregung für die zu gründende Kommission sein, die sich bis zur nächsten Synode mit diesem Thema beschäftigen und Namensvorschläge erarbeiten wird.